

Standardlastprofile Strom

Der Netzbetreiber definiert nach § 12 Abs. 2 StromNZV Lastprofile für Letztverbraucher. Im Netz der Vereinigten Wertach-Elektrizitätswerke GmbH werden die BDEW Standard-Lastprofile bei Kunden ohne registrierende Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch kleiner 100.000 kWh zu Grunde gelegt. Diese SLP ersetzen die nicht vorhandene Lastganglinie von Letztverbrauchern durch eine errechnete, hinreichend genaue Prognose der Stromabnahme im Viertelstundentakt. Bedingt durch ein unterschiedliches Abnahmeverhalten der Kunden, sind die SLP in verschiedene Kundengruppen unterteilt. Die Ermittlung der SLP erfolgt auf Basis des synthetischen Verfahrens.

Besonderheiten bilden Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen und für Heizwärmespeicher.

1. Standardisierte Lastprofile

Lastprofil	Profilbezeichnung
BL	Bandlast
G0	Gewerbe allgemein
G1	Werktags
G2	Verbrauch in Abendstunden
G3	Gewerbe durchlaufend
G4	Laden, Friseur
G5	Bäckerei mit Backstube
G6	Wochenendbetrieb
H0	Haushalt
L0	Landwirtschaftsbetriebe
L1	Milchwirtschaft
L2	Übrige Landwirtschaft
SB	Straßenbeleuchtung

2. Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen und für Heizwärmespeicher

Lastprofil	Profilbezeichnung
HZ	Nachtspeicherheizung
WP	Wärmepumpe

3. Regelungen des Netzbetreibers zur Belieferung von SLP-Entnahmestellen

Standard-Lastprofile:

- 1.1 Die Ermittlung der Standard-Lastprofile erfolgt auf Basis des synthetischen Verfahrens. Als Grundlage gelten die o. g. Lastprofile nach dem BDEW (Feiertagsprofil Bayern).
- 1.2 Ausgangspunkt zur Berechnung der für eine Entnahmestelle gültigen ¼ h-Leistungsmittelwerte ist das bei der Bestätigung eines Lieferbeginns mitgeteilte Lastprofil.

- 1.3 Die ¼ h-Leistungsmittelwerte aller Teilsommen-Lastprofile eines Lieferanten werden zu einem Summen-Lastprofil zusammengefasst und auf ganze kW-Werte gerundet.
- 1.4 Das ermittelte Summen-Lastprofil gemäß Ziffer 1.3 wird je Bilanzkreis ermittelt und dient als Grundlage für die Abrechnung.

Zuordnung des Kunden zu den synthetischen Lastprofilen:

- 1.1 Der Netzbetreiber ordnet dem Letztverbraucher ein den Abnahmeverhältnissen entsprechendes synthetisches Lastprofil zu.
- 1.2 Der Netzbetreiber kann die Zuordnung ändern, sollte er ein verändertes Verbrauchsverhalten feststellen. Eine solche Änderung kann nur zu Monatsbeginn erfolgen und ist dem Lieferanten vom Netzbetreiber spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn des nächsten Liefermonats mitzuteilen.

Festlegung der Prognose:

- 1.1 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten bei Bestätigung einer Netzanmeldung die angenommene Jahresverbrauchsprognose für die entsprechende Abnahmestelle mit.
- 1.2 Die Jahresverbrauchsprognose ermittelt der Netzbetreiber auf Basis des Vorjahresverbrauchs. Liegt kein Vorjahresverbrauch vor, werden Erfahrungswerte bzw. Hochrechnungen von vergleichbaren Kunden angesetzt.
- 1.3 Der Lieferant kann angesetzten Prognosewerten vom Netzbetreiber widersprechen und dem Netzbetreiber einen geänderten Prognosewert unterbreiten. Die Entscheidung über die Höhe der Prognose liegt beim Netzbetreiber.
- 1.4 Unterbrechungen der Belieferung einer Abnahmestelle werden bei der Ermittlung der Prognose nicht berücksichtigt, es sei denn, diese dauern ungewöhnlich lang.

Ein- und Auszüge:

Bei Ein- und Auszügen findet das Mehr- und Mindermengenmodell Anwendung.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt nach dem Stichtagsverfahren am 31.12. eines Jahres.

Stand: Juli 2014